

## Fraktionsantrag

**Beschluss Reihenfolge:** Rat 20.11.2014

**Beratungsgegenstand:** Änderung der Geschäftsordnung für den Rat, die Bezirksvertretungen und die Ausschüsse in der Stadt Mönchengladbach vom 28. Juni 1995

### **Beschlussentwurf:**

Der Rat möge beschließen, die „Geschäftsordnung für den Rat, die Bezirksvertretungen und die Ausschüsse in der Stadt Mönchengladbach vom 28. Juni 1995“ - nachfolgend GO RAT genannt-, wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen:

1. Die Überschrift von §16 GO RAT „Fraktionen“ in „Fraktionen und Gruppen“ zu ändern.

2. §16 GO RAT wird um den nachfolgenden Absatz ergänzt:

(6) Gruppen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, sind berechtigt, für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger zu benennen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Je Ausschuss pro Sitzung 31,40 Euro.

### **Auswirkungen auf Kinder- und Familienfreundlichkeit:**

keine

### **Begründung:**

Gem. § 50 Abs. 3 Satz 3 (Abgestimmt wird über die von den Fraktionen und Gruppen des Rates eingereichten Wahlvorschläge) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -nachfolgend GO NRW genannt - dürfen Gruppen Wahlvorschläge für die Besetzung von Ausschüssen einreichen. Damit werden Gruppen - in Bezug auf die Besetzung von Ausschüssen - Fraktionen gleichgestellt. Fraktionen können, wenn sie auf Grund der Mehrheitsverhältnisse im Rat oder der Größe der Ausschüsse keinen Sitz in einem Ausschuss erhalten, gem. §58 Abs. 1 Satz 7 (Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, sind berechtigt, für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Rat angehören kann, zu benennen.) Personen benennen. Der Gesetzgeber will mit dieser Regelung verhindern, dass die Wahlvorschlagsberechtigten zu Ausschüssen aufgrund der Mehrheitsverhältnisse im Rat oder der Größe der Ausschüsse keinen Sitz in einem Ausschuss erhalten, und damit von der Teilnahme an der Ausschussarbeit ausgeschlossen werden. Somit sollten auch Gruppen, die ja ein Vorschlagsrecht zu Ausschüssen haben, das Recht gem. §58 Abs. 1 Satz 7 GO NRW erhalten. Dies würde durch die beantragte Änderung der GO RAT gewährleistet. Die Änderung ist im Übrigen auch gesetzeskonform und wie das OVG NRW bereits festgestellt hat (Az. 15 A 2360/02 vom 30.03.2004).

Mönchengladbach, den 07.10.2014

gez.

Reiner Gutowski  
Vorsitzender der PiPa Gruppe

gez.

Torben Schultz  
Fraktionsvorsitzender DIE LINKE.

gez.

Erik Jansen  
Fraktionsgeschäftsführer DIE LINKE.